

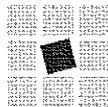
BEITRAGSSATZKALKULATION

für die Erhebung von Tourismusbeiträgen

(Kalkulationszeitraum 2012 - 2023)

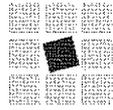
für die

Gemeinde Wangerland



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH • • WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Grundlagen und Durchführung der Tourismusbeitragskalkulation	1
I. Vorbemerkung	1
II. Ermittlung des Beitragssatzes	4
1. Aufwandsermittlung	4
a) Grundlagen	4
b) Kalkulationsfähiger Aufwand	4
2. Aufwandsdeckung beim Tourismusbeitrag	5
a) Aufwand für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen	5
b) Aufwand für Tourismusförderung	6
c) Aufwandsdeckung (Zusammenfassung)	7
3. Ermittlung des Beitragssatzes	7
a) Beitragspflichtige	7
b) Umsatzermittlung	8
c) Gewinnsätze	8
d) Beitragssatz	8
III. Zusammenfassung	9
C. Schlussbemerkung	11



A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Wangerland hat uns beauftragt, für die Erhebung von Tourismusbeiträgen gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), die Beitragskalkulation für den Zeitraum 2021 2023 zu erstellen.

Ferner haben wir für die Gemeinde Wangerland die Kalkulation der Gästebeiträge durchgeführt und hierüber einen gesonderten Bericht erstellt.

Gegenstand des Auftrages war die Ermittlung der in die Kalkulation einzubeziehenden Aufwendungen.

Die Kalkulation wurde im Zeitraum Mai bis Juli 2020 mit Unterbrechungen in unseren Geschäftsräumen ausgearbeitet.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 1 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Über die Ausarbeitung der Kalkulation sowie deren Ergebnisse erstatten wir nachfolgenden Bericht.

Aus rechentechnischen Gründen können in diesem Bericht in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

B. Grundlagen und Durchführung der Tourismusbeitragskalkulation

I. Vorbemerkung

Die Gemeinde Wangerland ist gemäß § 9 NKAG (Tourismusbeitrag) berechtigt, innerhalb der Gemeinde, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt ist, zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag zu erheben.



Die Gemeinde Wangerland ist mit dem Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, mit dem Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie mit den Ortsteilen Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Die Gemeinde Wangerland ist alleinige Gesellschafterin der Wangerland Touristik GmbH (im Folgenden Gesellschaft oder WTG genannt), die wiederum Trägerin der Tourismuseinrichtungen ist.

Das NKAG sieht für den Fall, dass sich eine Gemeinde einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bedient, um Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, herzustellen oder zu unterhalten, als **beitragsfähigen Aufwand** im Sinne der zu erlassenden Tourismusbeitragssatzung nur den Aufwand an, den die Gemeinde vertragsgemäß als Leistungsentgelt für die Inanspruchnahme eines Dritten aufwendet. Dieses Leistungsentgelt besteht im Wesentlichen in der Weiterleitung der erhobenen Tourismusbeiträge bzw. Gästebeiträge an die WTG. Verluste der WTG, die die Gemeinde abdeckt, oder Zuschüsse, die sie ihr gewährt, können zum beitragsfähigen Aufwand zählen, wenn und soweit sich die Gemeinde gegenüber der Gesellschaft vertraglich zur Verlustabdeckung bzw. zur Zuschusszahlung verpflichtet hat und die Gemeinde ausschließlich solche Kosten der WTG übernimmt, die dieser durch im Gesetz genannte beitragsfähige Maßnahmen entstanden sind.

Ab dem 1. Januar 2006 gilt hinsichtlich der vertragsmäßigen Leistungsentgelte der Dienstleistungsvertrag zwischen der Gemeinde Wangerland und der WTG und ab dem 1. Januar 2014 der Betrauungsakt der Gemeinde Wangerland gegenüber der WTG.

Das NKAG unterscheidet also zwischen den durch die Gemeinde zu tragenden Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der GmbH, um die Maßnahmen zur Förderung des Tourismus durchzuführen und die Tourismuseinrichtungen herzustellen, anzuschaffen, zu erweitern, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten (den sogenannten **beitragsfähigen Aufwendungen** im Sinne einer Tourismusbeitragssatzung), und den Aufwendungen der GmbH für die zuvor genannten Maßnahmen als Grundlage und Nachweis für die Höhe der Beitragsfestsetzung (**kalkulationsfähige Aufwendungen**).

Letztere erfordern eine sorgfältige Abgrenzung zwischen den Aufwendungen, die der WTG tatsächlich und ausschließlich durch Maßnahmen zur Förderung des Tourismus und den Betrieb und die Errichtung der erforderlichen Tourismuseinrichtungen entstehen, und denjenigen Aufwendungen, die evtl. anderen Aufgabenbereichen der WTG zuzurechnen sind.



Die **Aufwandsdeckung** seitens der WTG kann parallel durch das Leistungsentgelt und sonstige Zuschüsse der Gemeinde sowie durch Gebühren nach § 5 NKAG, privatrechtliche Entgelte, Gästebeiträge oder Tourismusbeiträge erfolgen. Regelmäßige Kostenüberdeckungen aufgrund der Maßnahmen im Werbe-, Investitions- und Unterhaltungsbereich sind auszuschließen; ein Kostendeckungsgebot besteht jedoch nicht.

Von den nicht anderweitig gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen (Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen) ist wegen der für die Einwohner der Gemeinde entstehenden Vorteile ein von der GmbH zu tragender angemessener **Eigenanteil** am Tourismusaufwand abzusetzen, weil die Gäste- und Tourismuseinrichtungen nicht nur von den Gästen, sondern auch von den Einwohnern in Anspruch genommen werden können (**sogenannter öffentlicher Anteil**).

Im Folgenden haben wir zunächst, aus Gründen des Nachweises und der Abgrenzung der Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und der Aufwendungen für die Investitionen und Unterhaltungen im Bereich der Tourismuseinrichtungen, die in die Kalkulation einbezogenen Tourismusaufwendungen zusammengestellt.

Bei der Zusammenstellung der kalkulationsfähigen Aufwendungen beziehen wir uns auf die von uns erstellte Beitragskalkulation zur Erhebung der Gästebeiträge für 2021 bis 2023 für die Gemeinde Wangerland vom 29. Juli 2020.

Die Erhebung der Tourismusbeiträge erfolgt in folgenden Beitragszonen:

- Zone I Horumersiel/Schillig
- Zone II Hooksiel
- Zone III Touristische Schwerpunktzone, Minsen-Förrien und Hohenkirchen
- Zone IV übriges Gemeindegebiet



II. Ermittlung des Beitragssatzes

1. Aufwandsermittlung

a) Grundlagen

Für unsere Kalkulation standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- der geprüfte Jahresabschluss 2018 der WTG,
- der noch nicht geprüfte Jahresabschluss 2019 der WTG,
- die Wirtschaftspläne 2019 und 2020 der WTG,
- die betriebswirtschaftlichen Auswertungen der WTG für 2019,
- die Kostenstellenrechnungen 2018 und 2019 der WTG,
- die Gästebeitragssatzung und die Tourismusbeitragssatzung der Gemeinde Wangenland in der jeweils zuletzt gültigen Fassung,
- die Beitragskalkulation für die Erhebung von Gästebeiträgen für den Zeitraum 2021 bis 2023

b) Kalkulationsfähiger Aufwand

Kosten für die Förderung des Tourismus (Werbung) sind nur durch einen Tourismusbeitrag deckungsfähig. Die Aufwendungen für Einrichtungen des Tourismus können sowohl durch einen Tourismusbeitrag (§ 9 NKAG) als auch durch einen Gästebeitrag (§ 10 NKAG) abgedeckt werden.

Zu den kalkulationsfähigen Aufwendungen gehören neben den Aufwendungen für die Förderung des Tourismus (Werbung) die Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Tourismuseinrichtungen. Somit zählen zum kalkulationsfähigen Aufwand für die Tourismuseinrichtungen neben Material- und Energiekosten insbesondere auch Fremdleistungen und Personalkosten.

Die im Sinne von § 10 NKAG für die Erhebung eines Gästebeitrages erfassten Veranstaltungen können auch durch Tourismusbeiträge gedeckt werden, soweit sie auf die Förderung des Tourismus entfallen.

Zu den Besonderheiten der Kalkulation aufgrund der Corona-Pandemie verweisen wir auf unsere detaillierten Ausführungen in unserem Bericht zur Beitragskalkulation für die Erhebung von Gästebeiträgen für 2021 bis 2023.



2. Aufwandsdeckung beim Tourismusbeitrag

a) Aufwand für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen

Der Aufwand für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, ergibt sich abschließend aus der Beitragskalkulation für die Erhebung von Gästebeiträgen für die Gemeinde Wangerland und stellt sich wie folgt dar:

Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen für Tourismuseinrichtungen	2021	2022	2023	Durchschnitt	
	T€	T€	T€	T€	%
Aufwandsermittlung					
Materialaufwand	2.659,8	2.788,5	2.844,3	3.068,3	
Personalaufwand	4.622,3	5.280,9	5.439,3	4.318,4	
Abschreibungen	1.357,5	1.527,0	1.696,5	1.566,7	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	73,4	112,6	112,6	45,3	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.359,6	2.426,7	2.475,3	1.866,2	
Aufwand	11.072,5	12.135,7	12.568,0	11.925,4	
Zzgl. Kalkulatorische Anpassungen	589,6	634,7	678,2	634,2	
abzüglich Aufwand für die Tourismusförderung	740,6	782,9	801,1	774,9	
abzüglich nicht beitragsfähige Aufwendungen	477,5	530,3	552,8	520,2	
Gesamtaufwand	10.443,9	11.457,2	11.892,3	11.264,6	100,0
Deckungsmittel und Nutzungsvorteile					
Deckungsmittel (ohne Gäste- und Tourismusbeiträge)	5.843,1	6.676,9	6.933,8	6.484,6	
abzüglich Ertrag für Tourismusförderung	126,7	144,8	150,4	140,7	
abzüglich auf nicht beitragsfähige Aufwendungen entfallende Erträge	392,5	448,5	465,8	435,6	
Deckungsmittel (gesamt)	5.323,8	6.083,5	6.317,6	5.908,3	52,5
Beitragsfähiger Aufwand	5.120,0	5.373,6	5.574,5	5.356,2	47,5
Nutzungsvorteil der Einwohner in T€ (Einwohner- nutzungsgrad)	581,2	631,1	657,7	623,3	5,5
Zwischensumme	4.538,8	4.742,5	4.916,8	4.732,9	42,0
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (Kinder etc.) in T€	662,8	718,7	749,1	710,2	6,3
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (Tagesgäste) in T€	284,0	284,5	320,9	296,5	2,6
Umlagefähiger Aufwand für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen	3.592,0	3.739,3	3.846,8	3.726,2	33,1
davon Deckung durch Gästebeiträge	3.686,5	3.686,5	3.686,5	3.686,5	32,7
Unterdeckung/Überdeckung (-)	-94,3	53,0	160,5	39,7	0,4



b) Aufwand für Tourismusförderung

Bei den Aufwendungen für Tourismusförderung handelt es sich vornehmlich um Kosten für Anzeigenwerbung in regionalen und überregionalen Publikationen, um Kosten für Prospekte (z. B. Imageprospekt, Campingprospekt), Portokosten für Prospektversand, Umlagen für Tourismusverbände und Messekosten.

Neben diesen unmittelbaren Aufwendungen für Tourismusförderung wurden außerdem Personalkosten, anteilige Abschreibungen sowie anteilige Verwaltungskosten als kalkulationsfähige Aufwendungen behandelt.

Der von den Aufwendungen für Tourismusförderung abzuziehende Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand (Interessenquote der Allgemeinheit) wurde entsprechend der aktuellen Rechtsprechung mit 11 % bemessen. Hierdurch soll der Vorteil der Allgemeinheit aus der Förderung des Tourismus abgegolten werden.

	2021	2022	2023
	T€	T€	T€
<u>Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen für die Förderung des Tourismus</u>			
Anzeigen, Verbände, Messe- und Werbekosten	492,2	502,0	510,9
Zinsaufwendungen	0,3	0,5	0,5
Personalaufwand	178,2	203,6	209,7
Abschreibungen	5,7	6,4	7,1
Verwaltung	64,2	70,4	72,9
Aufwand für Tourismusförderung	740,6	782,9	801,1
Deckungsmittel	126,7	144,8	150,4
Zwischensumme	613,9	638,1	650,7
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Einwohnernutzungsgrad, 11 %)	67,5	70,2	71,6
Aufwendungen für Tourismusförderung	532,5	545,0	557,9
Unterdeckung des Aufwandes für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (vgl. Seite 5)	-94,3	53,0	160,5
Aufwand, der durch den Tourismusbeitrag gedeckt werden kann	452,1	620,9	739,7



c) Aufwandsdeckung (Zusammenfassung)

Inwieweit zur Deckung des Aufwandes Tourismusbeiträge herangezogen werden können, ergibt sich aus der folgenden zusammenfassenden Übersicht:

	2021	2022	2023	Durchschnitt	
	T€	T€	T€	T€	%
Aufwand für Tourismusförderung	740,6	782,9	801,1	774,9	100,0
Deckungsmittel (sonstige Entgelte)	126,7	144,8	150,4	140,7	18,1
Zwischensumme	613,9	638,1	650,7	634,2	81,9
Öffentlicher Anteil (Einwohnernutzungsgrad 11 %)	67,5	70,2	71,6	69,8	9,0
Umlagefähiger Aufwand für Tourismusförderung	532,5	545,0	557,9	564,4	72,9
Unterdeckung aus den Aufwendungen für Tourismuseinrichtungen (siehe zu a)	-94,3	53,0	160,5	39,8	5,1
Unterdeckung vor der Erhebung von Tourismusbeiträgen	452,1	620,9	739,7	604,2	78,0
davon Deckung durch Tourismusbeiträge	400,0	400,0	400,0	400,0	51,6
Unterdeckung nach Tourismusbeitrag	52,1	220,9	339,7	204,2	26,4

Aus der Aufwandsdeckung ergibt sich, dass über den Tourismusbeitrag insgesamt T€ 604,2 abgedeckt werden könnten.

Die Gemeinde Wangerland hat vorgegeben, nur einen Teil der durchschnittlichen maximalen Unterdeckung vor der Erhebung von Tourismusbeiträgen über den Tourismusbeitrag zu finanzieren. Es soll ein Beitragsvolumen für die Erhebung des Tourismusbeitrages von jeweils T€ 400,0 für den Kalkulationszeitraum erhoben werden.

3. Ermittlung des Beitragssatzes

a) Beitragspflichtige

Beitragspflichtig im Sinne des NKAG sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Diese Vorteile können sowohl unmittelbarer als auch mittelbarer Art sein.

Diese besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden darin gesehen, dass die Beitragspflichtigen durch höhere Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten am Tourismusverkehr partizipieren können.



Dabei werden die wirtschaftlichen Vorteile nach Vorteilssätzen bemessen. Die Vorteilssätze wurden weitgehend individuell für alle Arten von Beitragspflichtigen ermittelt. Die Vorteilssätze für die einzelnen Beitragspflichtigen bzw. Branchen ergeben sich aus der Anlage zur Satzung für die Erhebung des Tourismusbeitrages.

Die Ermittlung der Vorteilssätze erfolgte auf der Grundlage der erwarteten wirtschaftlichen Vorteile für die Beitragspflichtigen. Hierbei wurde auf Branchen- und Vergleichskennzahlen sowie auf die im Erhebungsverfahren mitgeteilten Angaben zurückgegriffen. Ferner wurden die Angaben hinsichtlich Plausibilität und Vorteilsgerechtigkeit überprüft.

b) Umsatzermittlung

Für die Feststellung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen aus dem Tourismus wird auf die von der Gemeinde erhobenen Daten zurückgegriffen. Grundlage für die Daten waren die von den Beitragspflichtigen mitgeteilten Angaben zu den Umsätzen aus dem Tourismus.

c) Gewinnsätze

Der für die einzelnen Beitragspflichtigen ermittelte Umsatz wird mit den Gewinnsätzen aus der Richtsatz-Sammlung für das Kalenderjahr 2017 vom Bundesministerium der Finanzen für die unterschiedlichen Gewerbeklassen multipliziert. Der sich daraus ergebende Gewinn ist Grundlage für die Ermittlung des Beitragssatzes.

Die tourismusbedingten Gewinne wurden unter Berücksichtigung der Vorteilssätze und der Gewinnsätze aus den erhobenen Umsatzerlösen abgeleitet und ergeben sich aus der Anlage zur Satzung.

d) Beitragssatz

Mit Hilfe des Beitragssatzes wird der kalkulationsfähige Aufwand - bereinigt um den Nutzungsvorteil für die Allgemeinheit - auf alle Beitragspflichtigen vorteilsgerecht verteilt. Der Beitragssatz ist das Verhältnis des Erhebungsvolumens des Tourismusbeitrages zu den tourismusbedingten Gewinnen in Prozent.



Die Berechnung erfolgt somit nach dieser Formel:

$$\frac{\text{Erhebungsvolumen Tourismusbeiträge} \times 100}{\text{tourismusbedingter Gewinn}} = \text{Beitragssatz in \%}$$

Unter Anwendung der Formel beträgt der Beitragssatz in der Gemeinde Wangerland:

$$\frac{400.000,00 \times 100}{x.XXX.XXX,XX} = x,xx \%$$

III. Zusammenfassung

Aus der durchgeführten Kalkulation des Tourismusbeitrages für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 ergibt sich, wie die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen sowie für die Tourismuswerbung gedeckt werden.



Nachstehend haben wir die **Deckungsanteile** für den Fall ermittelt, dass die Aufwendungen für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, durch Tourismusbeiträge und durch Gästebeiträge gedeckt und die verbleibenden Unterdeckungen nicht ausgeglichen werden.

	Durchschnitts- werte	Satzungs- rundungen
	T€	%
Deckungsanteile Gästebeitragssatzung		
<u>Deckung:</u>		
durch Gästebeiträge	3.686,5	33
Durch Tourismusbeiträge	39,7	1
durch Gebühren und sonstige Entgelte	5.908,3	52
durch Nutzungsvorteil der Einwohner	623,3	5
Durch Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder)	1.006,7	9
	<u>11.264,6</u>	<u>100</u>
Deckungsanteile Tourismusbeitragssatzung		
(1) <u>Aufwand Tourismusförderung</u>		
<u>Deckung:</u>		
durch sonstige Entgelte	140,7	18
durch Tourismusbeiträge (T€ 400,0 abzüglich Deckungsanteil aus der Unterdeckung für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen T€ 39,8)	360,2	47
Öffentlicher Anteil	69,8	9
Ungedeckte Aufwendungen	204,2	26
	<u>774,9</u>	<u>100</u>
(2) <u>Aufwand für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen</u>		
<u>Deckung:</u>		
durch Gästebeiträge	3.686,5	33
durch Tourismusbeiträge	39,7	1
durch Gebühren und sonstige Entgelte	5.908,3	52
durch Nutzungsvorteil der Einwohner	623,3	5
durch Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder)	1.006,7	9
	<u>10.459,1</u>	<u>100</u>



C. Schlussbemerkung

Unsere Kalkulation basiert auf den uns vorgelegten Unterlagen und den uns erteilten Auskünften. Dabei haben wir uns auch auf unsere Erfahrungen in der Beratung und Prüfung von Tourismusbetrieben und Tourismusbetriebsgesellschaften gestützt.

Unsere Ergebnisse haben wir entsprechend unseren Berufsgrundsätzen gewissenhaft und vollständig dokumentiert.

Delmenhorst, den 29. Juli 2020



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dipl.-Bw. Lothar Jeschke
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

ppa. Dipl.-Bw. Stefan Plaumann
Steuerberater